

Kapitel-nr.	Tarifziffer	Bezeichnung	Interpretation	CHF	Gültig von	Gültig bis
28		Luftrettung Schweiz	<p>Begriffe:</p> <p>Die Luftrettung basiert auf der permanenten Einsatzbereitschaft und Verfügbarkeit von Personen, Helikoptern und Material, damit Hilfeleistungen jederzeit – unter Berücksichtigung der topografischen Gegebenheiten, der operationellen Limiten und der Wetterverhältnisse – auf einem hohen medizinischen und technischen Stand erbracht werden können.</p> <p>Die Tarife beinhalten sämtliche für den Luftrettungseinsatz notwendigen Leistungen, unabhängig von der Tageszeit oder dem Wochentag.</p> <p>Rotor Turning Time (RTT) Zeitdauer zwischen dem Anlassen der Turbinen eines Helikopters und dem Stillstand der Turbinen.</p> <p>Primäreinsatz Primäreinsatz-/Transport: Erstversorgung eines Patienten am Einsatzort und gegebenenfalls Transport zu einer Behandlungsinstitution. Aufträge für Primäreinsätze werden durch eine Notrufzentrale ausgelöst (144 oder die jeweils gültigen Notrufnummern der dem Tarifvertrag angeschlossenen und beigetretenen Luftrettungsdienste). Luftrettungen führen in der Regel vom Einsatzort zu einem für die jeweilige Versorgung geeigneten, zugelassenen Leistungserbringer (in der Regel ein Spital).</p> <p>Sekundäreinsatz Sekundäreinsatz-/Transport: Verlegungstransport eines Patienten von einem stationären Leistungserbringer zu einem anderen. Medizinisch indizierte Sekundäreinsätze sind in den Spitalpauschalen des Abgangsspitals enthalten und werden nicht nach dem vorliegenden Tarifvertrag vergütet. Medizinisch nicht indizierte Sekundäreinsätze sind durch die veranlassende Stelle zu tragen (Versicherer, Erstspital, Versicherter). Ist die veranlassende Stelle eine UV/MV/IV-Versicherung, kommen die vorliegenden Tarife zur Anwendung.</p> <p>Folgeeinsatz Beginnt vor dem Einsatzende bereits ein Folgeeinsatz, werden die Flug- und Einsatzminuten ab erfolgter Übergabe des ersten Patienten zwischen den betroffenen Einsätzen aufgeteilt. Die pauschale Retablierungszeit von 30 Minuten fällt hingegen für jeden der beiden Einsätze an.</p>		01.04.2021	31.12.9999
28.01		Fluggerät	Über die Flugminuten werden die Investitionen und der Betrieb des vollständig medikalisierten Fluggerätes vergütet (Unterhalt, Treibstoff, Materialkosten, Investitionskosten, Versicherungen, usw.).		01.04.2021	31.12.9999
28.01	LR.9551	Pauschale pro Flugminute 1-Motorige Helikopter	Die Erfassung der Flugminuten beginnt mit dem Zeitpunkt des Anlassens der Turbinen des Helikopters und endet mit deren Stillstand (Rotor Turning Time = RTT genannt). Ein Luftrettungseinsatz setzt sich gewöhnlich aus drei Flugstrecken zusammen. Die Gesamtzahl der Flugminuten eines Einsatzes errechnet sich aus der Summe der Flugminuten dieser drei Flugstrecken. Die Tarifposition LR.9551 darf nicht mit den Tarifpositionen LR.9552, LR.9556 und LR.9557 kumuliert werden.	52.45	01.04.2021	28.02.2023

Kapitel-nr.	Tarifziffer	Bezeichnung	Interpretation	CHF	Gültig von	Gültig bis
28.01	LR.9551	Pauschale pro Flugminute 1-Motorige Helikopter	Die Erfassung der Flugminuten beginnt mit dem Zeitpunkt des Anlassens der Turbinen des Helikopters und endet mit deren Stillstand (Rotor Turning Time = RTT genannt). Ein Luftrettungseinsatz setzt sich gewöhnlich aus drei Flugstrecken zusammen. Die Gesamtzahl der Flugminuten eines Einsatzes errechnet sich aus der Summe der Flugminuten dieser drei Flugstrecken. Die Tarifposition LR.9551 darf nicht mit den Tarifpositionen LR.9552, LR.9556 und LR.9557 kumuliert werden.	53.15	01.03.2023	31.12.9999
28.01	LR.9552	Pauschale pro Flugminute 2-Motorige Helikopter	Die Erfassung der Flugminuten beginnt mit dem Zeitpunkt des Anlassens der Turbinen des Helikopters und endet mit deren Stillstand (Rotor Turning Time = RTT genannt). Ein Luftrettungseinsatz setzt sich gewöhnlich aus drei Flugstrecken zusammen. Die Gesamtzahl der Flugminuten eines Einsatzes errechnet sich aus der Summe der Flugminuten dieser drei Flugstrecken. Die Tarifposition LR.9552 darf nicht mit den Tarifpositionen LR.9551, LR.9556 und LR.9557 kumuliert werden.	67.00	01.04.2021	28.02.2023
28.01	LR.9552	Pauschale pro Flugminute 2-Motorige Helikopter	Die Erfassung der Flugminuten beginnt mit dem Zeitpunkt des Anlassens der Turbinen des Helikopters und endet mit deren Stillstand (Rotor Turning Time = RTT genannt). Ein Luftrettungseinsatz setzt sich gewöhnlich aus drei Flugstrecken zusammen. Die Gesamtzahl der Flugminuten eines Einsatzes errechnet sich aus der Summe der Flugminuten dieser drei Flugstrecken. Die Tarifposition LR.9552 darf nicht mit den Tarifpositionen LR.9551, LR.9556 und LR.9557 kumuliert werden.	67.90	01.03.2023	31.12.9999
28.01	LR.9556	Pauschale pro Flugminute 1-Motorige Helikopter inkl. MwSt.	Die Erfassung der Flugminuten beginnt mit dem Zeitpunkt des Anlassens der Turbinen des Helikopters und endet mit deren Stillstand (Rotor Turning Time = RTT genannt). Ein Luftrettungseinsatz setzt sich gewöhnlich aus drei Flugstrecken zusammen. Die Gesamtzahl der Flugminuten eines Einsatzes errechnet sich aus der Summe der Flugminuten dieser drei Flugstrecken. Die Tarifposition LR.9556 darf nicht mit den Tarifpositionen LR.9551, LR.9552 und LR.9557 kumuliert werden	56.50	01.09.2022	28.02.2023
28.01	LR.9556	Pauschale pro Flugminute 1-Motorige Helikopter inkl. MwSt.	Die Erfassung der Flugminuten beginnt mit dem Zeitpunkt des Anlassens der Turbinen des Helikopters und endet mit deren Stillstand (Rotor Turning Time = RTT genannt). Ein Luftrettungseinsatz setzt sich gewöhnlich aus drei Flugstrecken zusammen. Die Gesamtzahl der Flugminuten eines Einsatzes errechnet sich aus der Summe der Flugminuten dieser drei Flugstrecken. Die Tarifposition LR.9556 darf nicht mit den Tarifpositionen LR.9551, LR.9552 und LR.9557 kumuliert werden	57.25	01.03.2023	31.12.9999
28.01	LR.9557	Pauschale pro Flugminute 2-Motorige Helikopter inkl. MwSt.	Die Erfassung der Flugminuten beginnt mit dem Zeitpunkt des Anlassens der Turbinen des Helikopters und endet mit deren Stillstand (Rotor Turning Time = RTT genannt). Ein Luftrettungseinsatz setzt sich gewöhnlich aus drei Flugstrecken zusammen. Die Gesamtzahl der Flugminuten eines Einsatzes errechnet sich aus der Summe der Flugminuten dieser drei Flugstrecken. Die Tarifposition LR.9557 darf nicht mit den Tarifpositionen LR.9551, LR.9552 und LR.9556 kumuliert werden	72.15	01.09.2022	28.02.2023
28.01	LR.9557	Pauschale pro Flugminute 2-Motorige Helikopter inkl. MwSt.	Die Erfassung der Flugminuten beginnt mit dem Zeitpunkt des Anlassens der Turbinen des Helikopters und endet mit deren Stillstand (Rotor Turning Time = RTT genannt). Ein Luftrettungseinsatz setzt sich gewöhnlich aus drei Flugstrecken zusammen. Die Gesamtzahl der Flugminuten eines Einsatzes errechnet sich aus der Summe der Flugminuten dieser drei Flugstrecken. Die Tarifposition LR.9557 darf nicht mit den Tarifpositionen LR.9551, LR.9552 und LR.9556 kumuliert werden	73.15	01.03.2023	31.12.9999

Kapitel-nr.	Tarifziffer	Bezeichnung	Interpretation	CHF	Gültig von	Gültig bis
28.02		Personal	Über die Einsatzminuten des Piloten und des Rettungssanitäters werden sowohl die Personalkosten dieser beiden Funktionen als auch die Kosten für die Einsatzbasis (Personal und Infrastruktur) abgegolten. In der Tarifposition "Einsatzminuten Notarzt" werden die Personalkosten für die Notärzte vergütet.		01.04.2021	31.12.9999
28.02	LR.9561	Pauschale pro Einsatzminute für Pilot und Rettungssanitäter von Start RTT bis Ende RTT	Die Erfassung der Einsatzminuten beginnt mit Start RTT der ersten Flugstrecke (in der Regel auf der Einsatzbasis).	14.00	01.04.2021	31.12.9999
28.02	LR.9562	Pauschale pro Minute Retablierungszeit für Pilot und Rettungssanitäter	Die sich an die letzte Flugstrecke anschliessende 30-minütige pauschale Retablierungszeit dient der Wiederherstellung einer erneuten Einsatzbereitschaft des Helikopters sowie den zum Einsatz gehörenden administrativen Arbeiten auf der Basis. Es dürfen maximal 30 Minuten pro Einsatz verrechnet werden.	14.00	01.04.2021	31.12.9999
28.02	LR.9563	Effektive Retablierungszeit für Pilot und Rettungssanitäter (pro memoria)	Der Ausweis der effektiven Retablierungszeit dient der Überprüfung der pauschalen Retablierungszeit von 30 Minuten		01.04.2021	31.12.9999
28.02	LR.9566	Pauschale pro Einsatzminute für Pilot und Rettungssanitäter von Start RTT bis Ende RTT inkl. MwSt	Die Erfassung der Einsatzminuten beginnt mit Start RTT der ersten Flugstrecke (in der Regel auf der Einsatzbasis).	15.10	01.09.2022	31.12.9999
28.02	LR.9567	Pauschale pro Minute Retablierungszeit für Pilot und Rettungssanitäter inkl. MwSt	"Die sich an die letzte Flugstrecke anschliessende 30-minütige pauschale Retablierungszeit dient der Wiederherstellung einer erneuten Einsatzbereitschaft des Helikopters sowie den zum Einsatz gehörenden administrativen Arbeiten auf der Basis.	15.10	01.09.2022	31.12.9999
28.02	LR.9571	Pauschale pro Einsatzminute für Notarzt von Start RTT bis Ende RTT	Die Erfassung der Einsatzminuten beginnt mit Start RTT der ersten Flugstrecke (in der Regel auf der Einsatzbasis).	3.70	01.04.2021	31.12.9999
28.02	LR.9572	Pauschale pro Minute Retablierungszeit für Notarzt	Die sich an die letzte Flugstrecke anschliessende 30-minütige pauschale Retablierungszeit dient der Wiederherstellung einer erneuten Einsatzbereitschaft des Helikopters sowie den zum Einsatz gehörenden administrativen Arbeiten auf der Basis. Es dürfen maximal 30 Minuten pro Einsatz verrechnet werden.	3.70	01.04.2021	31.12.9999
28.02	LR.9573	Effektive Retablierungszeit für Notarzt (pro memoria)	Der Ausweis der effektiven Retablierungszeit dient der Überprüfung der pauschalen Retablierungszeit von 30 Minuten		01.04.2021	31.12.9999
28.03		Spezielle Bestimmungen	Die Tarife beinhalten sämtliche für den Rettungseinsatz notwendigen Leistungen, unabhängig von der Tageszeit oder dem Wochentag. Medikamente und Material sind mit den vereinbarten Tarifen abgegolten.		01.04.2021	31.12.9999
28.03	LR.9581	Mehrwertsteuer für Leichentransporte (pro memoria)	Die Mehrwertsteuer ist bei Rettungsleistungen gemäss Mehrwertsteuergesetz Art. 21 Abs. 2 Ziff. 7 ausgenommen. Leichentransporte nach Art. 14 Abs. 1 UVG fallen nicht unter die Bestimmungen von Art. 21 Abs. 1 MWSTG.		01.04.2021	31.12.9999

Kapitel-nr.	Tarifziffer	Bezeichnung	Interpretation	CHF	Gültig von	Gültig bis
28.03	LR.9591	Drittosten für Fremdrettungsmittel	Drittosten für Fremdrettungsmittel (z.B. kommerzielle Helikopter für den Transport von Rettungskräften, Pistenrettungsgeräte wie Schneetöff/Schlitten, Ambulanzen, Taxi oder Feuerwehr)		01.04.2021	31.12.9999
28.03	LR.9596	Drittosten für Fremdrettungsmittel inkl. MwSt.	Drittosten für Fremdrettungsmittel (z.B. kommerzielle Helikopter für den Transport von Rettungskräften, Pistenrettungsgeräte wie Schneetöff/Schlitten, Ambulanzen, Taxi oder Feuerwehr)		01.09.2022	31.12.9999
28.03	LR.9599	Abzugsposition	Abzugsposition (ermöglicht das Ausweisen einer 100%-Leistung auf der Rechnung, auch wenn die Einsatzkosten die Leistungspflicht gem. UVG übersteigen)		01.09.2022	31.12.9999